

Basler und Baselbieter Pfarreisozialdienste (BAPS)

Leitlinien für finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Pfarrei-Sozialdienste (KSD) in BS und BL

Grundlage

Die Unterstützungs-Voraussetzungen der Kirchlichen Sozialdienste sind unterschiedlich, so bei der Definition der Zielgruppe, aber auch bezüglich der kirchlichen Budgets und der Finanzierungsmöglichkeiten durch ortsspezifische Vereine und Fonds.

Diese Empfehlungen betreffen nur KlientInnen, für die der Pfarreisozialdienst seine Zuständigkeit definiert hat, also *nicht* Ratsuchende, die ausserhalb des Pfarreigebiets wohnen oder Fahrende sind.

Arbeits-Leitlinien

- Für die Bemessung von finanzieller Unterstützung orientieren wir uns an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).
- Die uns zur Verfügung stehenden kirchlichen Mittel werden im Einzelfall bedarfsgerecht ergänzt durch Gelder aus anderen Quellen wie Stiftungen und Vereine.
- Wir leisten *subsidiäre* Unterstützung, das heisst, wir überprüfen zuerst alle sozialversicherungsrechtlichen und gesetzlichen Ansprüche wie Mietzinszuschuss, Prämienverbilligung, EL, Stipendien, Kindergeld.
- Wir geben nur in Ausnahmefällen Bargeld, vermitteln Einkaufskarten oder Gutscheine für den Caritas-Markt, Bezugskarten für Tischlein deck dich, Kostengutsprachen für Not-Übernachtungen oder Secondhand-Läden. Oder wir bezahlen eine dringende Rechnung.
- Wir richten keine finanzielle Hilfe aus ohne Absprache mit anderen involvierten Beratungsstellen. Wenn der KL sein Einverständnis dazu nicht gibt, erhält er keine materielle Unterstützung.
- Das Mass unseres finanziellen Engagements erfolgt mit Blick auf die Gesamtumstände des KL, seiner Kooperationsbereitschaft und persönlichen Perspektiven *und* in Relation unseres eigenen Budgets.
- Wir richten Unterstützung darauf aus, eine Situation dauerhaft zu entschärfen oder sie zu verbessern, streben also eine gewisse Nachhaltigkeit und damit möglichst *einmalige* Hilfe an. Bei mehrmaliger Unterstützung erhöhen sich die Anforderungen an die Verbindlichkeit und eigenen Anstrengungen des KL.
- Wir überprüfen immer, inwieweit der KL Teilbeträge leisten oder vorgeschossene Beträge anteilmässig zurückzahlen kann und machen Rückzahlungsvereinbarungen.
- Jeder Fall ist ein Einzel-Fall. Es gibt inhaltlich nichts, was wir von finanzieller Unterstützung ausnehmen. Sie muss aber der psychischen Gesundheit des KL, der Minderung oder Beendigung einer belastenden Situation und einer gewissen Nachhaltigkeit dienen.

Konkrete Unterstützungs-Empfehlungen

Die folgende Auflistung erfasst die finanziellen Ausstände, mit denen die KSD üblicherweise konfrontiert sind. Sie ist auch eine Rangordnung der „Dringlichkeit“, falls keine generelle Sanierung unter Einbezug von Drittmitteln möglich ist.

1. Mietzinsrückstände

Übernahme einer Monatsmiete, einmalig. Der Maximalbetrag kann sich an den Mietgrenzwert des örtlichen Sozialdienstes anlehnen. Ziel ist die Verhinderung von Wohnungsverlust. Für mehrere Monate umfassende Mietzinsrückstände sollen bei Aussicht auf eine nachhaltige Lösung Stiftungen miteinbezogen werden (unter Mitbeteiligung des KL).

2. Krankenkassenprämien

Zur Verhinderung einer Betreuung Zahlung von einer oder zwei Prämien, wenn nicht schon KK-Verlustschein bestehen. (Zusatz-)Versicherung und Anrecht auf Prämienverbilligung überprüfen.

3. Arztrechnungen/Spitalselbstbehalte, medizinische Leistungen, Zahnarztkosten

Krankheitskosten: Unterscheiden zwischen einmaliger Notlage (einmalige Spitalrechnung bei hoher Franchise, ausgeschöpfte EL-Obergrenze) und generell hohen Krankheitskosten. Möglichkeit der direkten Rechnungsstellung von Arzt an KK (Tiers payant) prüfen. Bei hoher Franchise Rückzahlungsvereinbarung mit dem KL für die von der KK zurück erstatteten Beträge. Bei EL-Bezug als Voraussetzung für die Übernahme von Rechnungen ev. Abtretungsvereinbarung unterschreiben lassen. Für medizinische Leistungen in besonderen Krankheitsfällen entsprechende Gesundheitsliga einbeziehen (Lungenliga, Krebsliga, Diabetesgesellschaft).

Zahnarztkosten: Übernahme nur bei Suva-Tarif und Kostenvoranschlag, wenn möglich mit teilweiser Rückzahlung durch KL.

4. Stromrechnungen

Bezahlung des Betrags, der die Abschaltung des Stromes verhindert. Für BS: Eine Übernahme durch den IWB-Fonds erfolgt einmalig und nur mit vorgelegtem Dauerauftrag für künftige monatliche akonto-Zahlungen. Für BL: Eventuell (Teil-)Ratenzahlungsvereinbarung zwischen Elektra und KL direkt. Künftige monatliche Rechnungsstellung mit kostendeckendem akonto-Betrag vereinbaren.

5. Geld zum Leben

Kein Geld, sondern Esspaket, Caritas- oder Migros-Gutscheine abgeben. *Wenn* Geld, dann Betragshöhe nach SKOS-Richtlinien berechnen (nach Haushaltgrösse und Unterstützungsdauer).

6. Periodische Leistungen

In seltenen Fällen sind regelmässige Zuschüsse gerechtfertigt. Periodische Leistungen zu erwirken versuchen über Pro Infirmis, Pro Senectute oder eine Stiftung.

7. Ferien, Erholungsaufenthalte

Ferien in der Schweiz nur in günstigen REKA- oder Kovive-Angeboten; Auslandsreisen in „vertretbaren, unterstützenswerten“ Situationen mit definierten Beiträgen. Gesuche an Stiftungen nur bei klarer medizinischer Indikation und Arzteugnis.

8. Steuern

Übernahme in Kombination mit einer Abzahlungsvereinbarung mit der Steuerverwaltung und unter Mitbeteiligung des KL (Dauerauftrag). Dies ist allerdings nur sinnvoll, wenn die Zahlung der laufenden Steuern sichergestellt ist (akonto-Zahlungen).

9. Darlehen

Nur bei ausgewiesener Möglichkeit der Rückzahlung und einer Rückzahlungsdauer von nicht über einem Jahr. Auf dem Darlehensvertrag vermerken, dass keine weitere finanzielle Unterstützung erfolgt vor der Rückzahlung des aktuell vorgeschossenen Betrags.

Darlehen in bar sehr zurückhaltend, eher in Form bezahlter Rechnungen mit Rückzahlungsvereinbarung. Bei unsicherer Zahlungsmoral Absicherung über Lohnabtretung oder Abtretung der EL über einen begrenzten Zeitraum.